

**Bereitstellungstag:** 02.02.2023

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee  
Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Tenn“ und 22. Flächennutzungsplanteiländerung

**hier:** Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Technik der Großen Kreisstadt Radolfzell hat am 21.09.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Tenn“ und die 22. Flächennutzungsplanteiländerung aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Teiländerung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgestellt. Die Grenzen des Plangebietes sind im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Zum Vorentwurf wird die Öffentlichkeit frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Stadtwerke Radolfzell GmbH beabsichtigt, nördlich der Ortschaft Möggingen im Gewann Tenn eine PV-Freilandanlage mit einer Leistung von ca. 3 - 4 Megawatt zu errichten. Diese Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Für einen Solarpark dieser Größe ist eine Fläche von ca. 2,5 Hektar notwendig. Die Flurstücke liegen auf der Gemarkung Möggingen.

**Von Freitag 03. Februar 2023 bis einschließlich Dienstag 07. März 2023**

liegen folgende Unterlagen öffentlich aus:

- Textteil (Begründung der Planung)
- Planzeichnung Bebauungsplan
- Bestandsplan

Den Aushang können Sie in der Güttinger Str. 3 im ersten Obergeschoss Zimmer 12 während der Öffnungszeiten einsehen. Das Gebäude ist von Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr und Montag bis Donnerstag 14 - 16 Uhr geöffnet.

Aufgrund von aktuell stattfindenden Umzügen in der Güttinger Straße bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Sie können die Planunterlagen auch im Internet unter [www.radolfzell.de/solarparktenn](http://www.radolfzell.de/solarparktenn) einsehen.

Stellungnahmen zur Planung sind mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 07. März 2023 abzugeben.

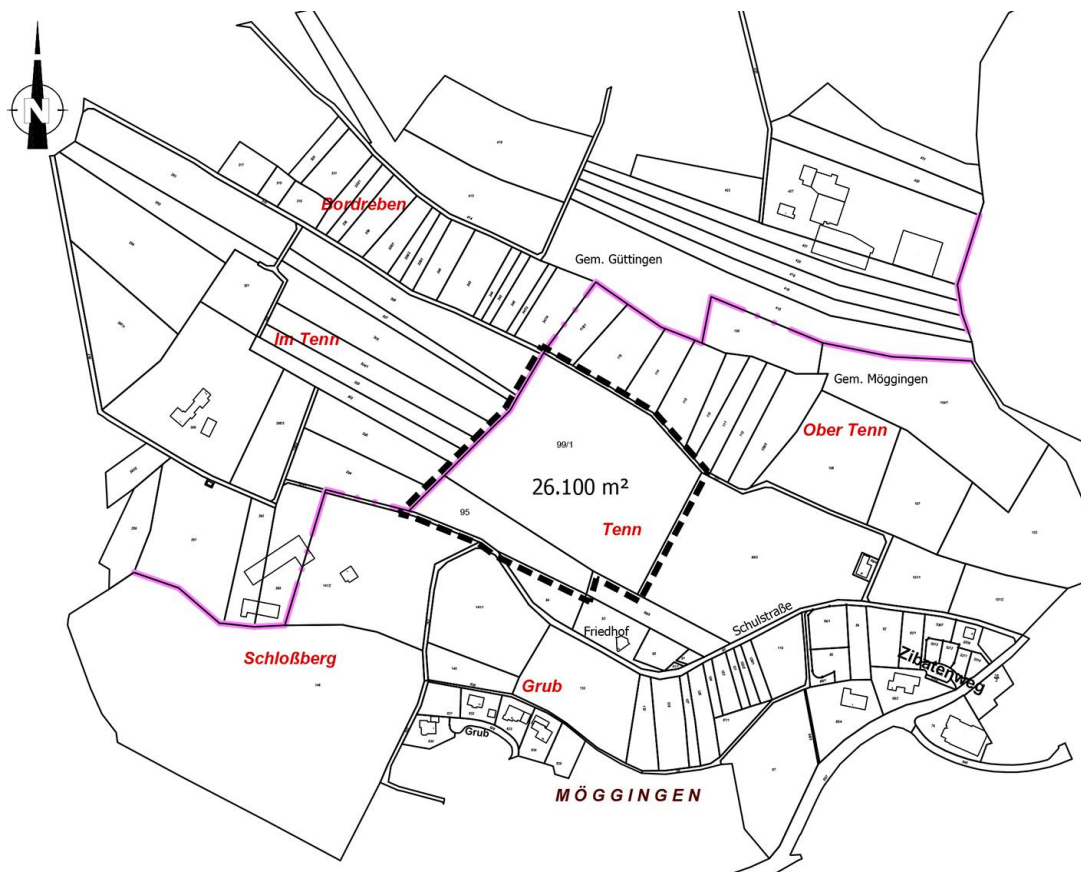
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben; ein Antrag nach der Verwaltungsgerichtsverordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 VwGO).

Wenn Sie Fragen haben stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

**Ansprechpartner** für Sie ist Michael Duffner | Güttinger Straße 3 | 78315 Radolfzell  
| Telefon 07732-81321 | E-Mail michael.duffner@radolfzell.de

Radolfzell, den 02.02.2023

gez.: Simon Gröger  
Oberbürgermeister



Planzeichnung: Stadtwerke Radolfzell